

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Rent to life UG

für haushaltsnahe Leistungen und Fahrzeugüberführungen

Stand: 27.04.2026

Unternehmensdaten

Firma	Rent to life UG
Anschrift	Essener Straße 100, 04357 Leipzig
Vertreten durch	Geschäftsführer Finn Pirker
Register	Amtsgericht Leipzig, HRB 44891
Steuernummer	232/117/07887
USt-IdNr.	DE459317049
Telefon	+49 162 2738468
E-Mail	Info@rent-to-life.de

Bestandteile dieser Gesamtdatei

- Allgemeine Geschäftsbedingungen der Rent to life UG
- Anlage 1: Widerrufsbelehrung für Verbraucher
- Anlage 2: Muster-Widerrufsformular
- Anlage 3: SCHUFA-Hinweis - Datenübermittlung an die SCHUFA
- Anlage 4: SCHUFA-Information nach Art. 14 DS-GVO

Inhaltsübersicht

- 1. Anbieter, Geltungsbereich und Begriffe
- 2. Vertragsgegenstand, Leistungsarten und Leistungsgrenzen
- 3. Angebot, Vertragsschluss, Bonitätsprüfung und Sicherheiten
- 4. Preise, Vergütung, Nebenkosten und Zuschläge
- 5. Termine, Ausführung, Zugang und Mitwirkung
- 6. Besondere Bedingungen für haushaltsnahe Leistungen
- 7. Besondere Bedingungen für Fahrzeugüberführungen
- 8. Rechnung, Zahlungsziel, Verzug, Verzugszinsen und Verzugspauschale
- 9. Stornierung, kurzfristige Absage, Terminverschiebung und Nichterscheinen
- 10. Verbraucherwiderruf, vorzeitiger Leistungsbeginn und Wertersatz
- 11. Abnahme, Leistungsnachweis, Reklamation und Mängel
- 12. Pflichten und Verantwortungsbereich des Kunden
- 13. Personal, Subunternehmer, Arbeitsschutz und Weisungen
- 14. Haftung, Versicherung und Schadensmeldung
- 15. Eigentum, Fundsachen, Schlüssel, Dokumente und Fahrzeugunterlagen
- 16. Datenschutz, Dokumentation und Kommunikation
- 17. SCHUFA, Bonitätsauskunft, Datenübermittlung und Kündigung bei Ausfallrisiko
- 18. Zurückbehaltungsrechte, Leistungsverweigerung und Sicherungsrechte
- 19. Laufende Verträge, Rahmenverträge und Kündigung
- 20. Höhere Gewalt und Leistungshindernisse
- 21. Geistige Schutzrechte, Referenzen und Vertraulichkeit
- 22. Aufrechnung, Abtretung und Zurückbehaltung durch den Kunden
- 23. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und Schlussbestimmungen
- 24. Anlagen

1. Anbieter, Geltungsbereich und Begriffe

1.1 Anbieterin. Anbieterin der Leistungen ist die Rent to life UG, Essener Straße 100, 04357 Leipzig, vertreten durch den Geschäftsführer Finn Pirker, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig unter HRB 44891. Die Rent to life UG ist per E-Mail unter Info@rent-to-life.de und telefonisch unter +49 162 2738468 erreichbar. Steuernummer: 232/117/07887; USt-IdNr.: DE459317049.

1.2 Geltung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Angebote, Aufträge, Einzelverträge, Rahmenverträge, wiederkehrenden Leistungen, Zusatzleistungen und Nebenleistungen der Rent to life UG gegenüber Verbrauchern und Unternehmern.

1.3 Verbraucher. Verbraucher ist jede natürliche Person, die den Vertrag zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

1.4 Unternehmer. Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Unternehmer im Sinne dieser AGB sind auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen, soweit die jeweilige Regelung darauf Bezug nimmt.

1.5 Leistungsbereiche. Die Rent to life UG erbringt haushaltsnahe Leistungen und Fahrzeugüberführungen. Haushaltsnahe Leistungen umfassen insbesondere unterstützende Dienstleistungen im Haushalt, in Wohnungen, Häusern, Außenbereichen oder betrieblichen Räumen, soweit sie ausdrücklich beauftragt wurden. Fahrzeugüberführungen umfassen die Verbringung eines Fahrzeugs von einem Abholort zu einem Zielort, insbesondere auf eigener Achse oder auf andere ausdrücklich vereinbarte Weise.

1.6 Vorrang individueller Vereinbarungen. Individuelle Vereinbarungen im Angebot, in der Auftragsbestätigung, in einem Rahmenvertrag, in einer Leistungsbeschreibung oder in einer gesonderten Vereinbarung haben Vorrang vor diesen AGB.

1.7 Fremde Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur, wenn die Rent to life UG deren Geltung ausdrücklich in Textform bestätigt. Schweigen, Leistungserbringung oder Rechnungsstellung stellen keine Zustimmung zu fremden AGB dar.

1.8 Textform. Soweit diese AGB Textform vorsehen, genügt eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger, insbesondere E-Mail, Brief, SMS oder sonstige elektronische Nachricht, sofern Absender, Inhalt und Zeitpunkt erkennbar sind.

2. Vertragsgegenstand, Leistungsarten und Leistungsgrenzen

2.1 Maßgeblicher Leistungsumfang. Art, Umfang, Ort, Zeitraum, Personalbedarf, Fahrzeugdaten, Route, Vergütung, Fälligkeit und besondere Anforderungen ergeben sich aus dem angenommenen Angebot, der Auftragsbestätigung, dem Leistungsprotokoll, dem Rahmenvertrag oder einer sonstigen ausdrücklichen Vereinbarung.

2.2 Dienstleistung und Werkleistung. Soweit eine Tätigkeit als Dienstleistung vereinbart ist, schuldet die Rent to life UG eine sorgfältige, fachgerechte Durchführung nach dem vereinbarten Leistungsumfang. Ein bestimmter Erfolg wird nur geschuldet, wenn dieser ausdrücklich vereinbart wurde, etwa ein konkret beschriebener Reinigungszustand, eine bestimmte Übergabe oder eine bestimmte Überführungsleistung.

2.3 Keine nicht vereinbarten Nebenleistungen. Nicht geschuldet sind Leistungen, die nicht ausdrücklich vereinbart oder nach Art des Auftrags zwingend erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für Beschaffung von Genehmigungen, Entsorgung, Spezialreinigung, Reparaturen, Transport von Gegenständen, Zoll- oder Importformalitäten, Fahrzeugaufbereitung, Pannenhilfe und Abschlepplleistungen.

2.4 Rechtmäßigkeit und Zumutbarkeit. Die Rent to life UG ist nicht verpflichtet, rechtswidrige, sittenwidrige, behördlich untersagte, gefährliche oder unzumutbare Leistungen auszuführen. Bei begründeten Zweifeln an Rechtmäßigkeit, Sicherheit, Berechtigung des Kunden oder Zumutbarkeit darf die Rent to life UG die Ausführung ablehnen, unterbrechen oder von zusätzlichen Nachweisen abhängig machen.

2.5 Verbindlichkeit von Beschreibungen. Allgemeine Leistungsbeschreibungen, Preislisten, Werbeaussagen oder Internetangaben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich Vertragsbestandteil werden. Abbildungen, Beispiele und Erfahrungswerte dienen der Orientierung.

2.6 Kundenangaben. Die Rent to life UG darf auf die Richtigkeit und Vollständigkeit der Kundenangaben vertrauen. Dazu gehören Angaben zu Flächen, Verschmutzungsgrad, Zugang, Schlüssel, Fahrzeugzustand, Zulassung, Versicherung, Fahrzeugpapieren, Risiken, Vorschäden, Eigentums- und Nutzungsrechten sowie erforderlichen Genehmigungen.

3. Angebot, Vertragsschluss, Bonitätsprüfung und Sicherheiten

3.1 Anfrage. Anfragen des Kunden sind unverbindlich, solange die Rent to life UG keinen Auftrag bestätigt oder mit der Leistung nicht auf Grundlage einer erkennbaren Vereinbarung beginnt.

3.2 Angebot. Angebote der Rent to life UG sind 14 Kalendertage gültig, sofern im Angebot keine andere Frist genannt ist. Preise und Termine stehen unter dem Vorbehalt, dass die vom Kunden gemachten Angaben zutreffen und keine unvorhergesehenen Erschwernisse bestehen.

3.3 Vertragsschluss. Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Kunde ein Angebot annimmt, die Rent to life UG eine Buchung oder Beauftragung bestätigt, eine Anzahlung geleistet wird oder die Rent to life UG mit Wissen des Kunden mit der Leistung beginnt.

3.4 Terminreservierung. Ein Termin ist erst verbindlich, wenn er durch die Rent to life UG bestätigt wurde. Die Rent to life UG kann eine Terminreservierung von vollständigen Angaben, Zahlung einer Anzahlung, Bonitätsprüfung, Vorlage von Unterlagen oder Erfüllung von Mitwirkungspflichten abhängig machen.

3.5 Bonitätsprüfung vor Vertragsschluss. Die Rent to life UG darf vor Vertragsschluss eine Bonitätsauskunft einholen, insbesondere bei Rechnungskauf, Zahlungsziel, wiederkehrenden Leistungen, höherem Auftragswert, Vorleistungen, Fahrzeugüberführungen oder sonstigem wirtschaftlichem Ausfallrisiko. Die Einzelheiten zur SCHUFA-Prüfung ergeben sich aus Ziffer 17 und den Anlagen.

3.6 Ablehnung des Vertragsschlusses. Liegen erhebliche negative Bonitätsmerkmale, Zahlungsrückstände, unklare Identität, fehlende Berechtigungen, fehlende Unterlagen, Sicherheitsrisiken oder sonstige sachliche Gründe vor, darf die Rent to life UG den Vertragsschluss ablehnen oder nur gegen Vorkasse, Sicherheit, Anzahlung oder angepasste Leistungsbedingungen anbieten.

3.7 Änderungen des Auftrags. Änderungen des Leistungsumfangs, des Leistungsortes, des Termins, der Fahrzeugdaten, der Route, der Ansprechpartner oder sonstiger wesentlicher Umstände bedürfen der Zustimmung der Rent to life UG. Entsteht durch eine Änderung Mehraufwand, kann dieser zusätzlich berechnet werden.

3.8 Zusatzleistungen. Wünscht der Kunde während der Durchführung Zusatzleistungen, gelten diese als zusätzlicher Auftrag, wenn die Rent to life UG die Ausführung bestätigt oder erkennbar mit der Ausführung beginnt. Zusatzleistungen werden nach Vereinbarung, nach Zeitaufwand oder nach üblichen Preisen der Rent to life UG berechnet.

4. Preise, Vergütung, Nebenkosten und Zuschläge

4.1 Vergütung. Der Kunde schuldet die vereinbarte Vergütung. Vereinbart werden können Festpreise, Stunden- oder Tagessätze, Kilometerpauschalen, Einsatzpauschalen, Materialkosten, Fremdkosten, Auslagen, Zuschläge oder Mischformen.

4.2 Umsatzsteuer. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit sie nicht ausdrücklich als Bruttopreise ausgewiesen sind oder gesetzlich eine andere Darstellung erforderlich ist.

4.3 Kostenvoranschläge. Kostenvoranschläge sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Bei unverbindlichen Kostenschätzungen darf die Rent to life UG Mehrkosten berechnen, wenn der tatsächliche Aufwand aufgrund unvollständiger oder abweichender Angaben, unvorhersehbarer Umstände oder zusätzlicher Wünsche höher ausfällt.

4.4 Nebenkosten. Zusätzlich zur Vergütung kann die Rent to life UG notwendige Nebenkosten berechnen, insbesondere Anfahrt, Parken, Maut, Vignetten, Fähren, Umweltzonen, Kurzzeitkennzeichen, Kraftstoff, Strom, AdBlue, Öl, Reinigung, Entsorgung, Material, Fremdleistungen, Übernachtung, Bahn- oder Rückreisekosten und Gebühren.

4.5 Zuschläge. Zuschläge können vereinbart oder berechnet werden für Nacht-, Wochenend-, Feiertags-, Eil-, Express-, Warte-, Sonder- oder Gefahrezuschläge, soweit der Kunde diese Umstände veranlasst oder sie zur Leistungserbringung erforderlich sind.

4.6 Wartezeiten. Wartezeiten, die durch den Kunden, Dritte aus seiner Sphäre, fehlenden Zugang, fehlende Ansprechpartner, fehlende Papiere, fehlende Schlüssel, fehlende Fahrzeugbereitschaft oder verspätete Übergabe entstehen, können nach Zeitaufwand berechnet werden.

4.7 Fremdkosten. Veranlasst die Rent to life UG im Auftrag oder im mutmaßlichen Interesse des Kunden Fremdleistungen oder Auslagen, sind diese vom Kunden zu erstatten, sofern sie für die Leistung notwendig oder vereinbart waren.

4.8 Preisänderungen bei Dauerschuldverhältnissen. Bei wiederkehrenden Leistungen kann die Rent to life UG Preise mit angemessener Ankündigungsfrist für die Zukunft anpassen, wenn sich Kostenfaktoren wie Löhne, Sozialabgaben, Material, Energie, Versicherungen, gesetzliche Anforderungen oder Fremdkosten wesentlich ändern. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

5. Termine, Ausführung, Zugang und Mitwirkung

5.1 Termine. Termine werden nach Verfügbarkeit vereinbart. Angegebene Zeiten sind verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Zeitfenster können vereinbart werden.

5.2 Erreichbarkeit. Der Kunde stellt sicher, dass er oder ein entscheidungsbefugter Ansprechpartner während der Leistung erreichbar ist. Verzögerungen durch fehlende Erreichbarkeit gehen zulasten des Kunden, soweit er sie zu vertreten hat.

5.3 Zugang. Der Kunde ermöglicht zum vereinbarten Zeitpunkt freien, sicheren und rechtmäßigen Zugang zu Räumen, Grundstücken, Fahrzeugen, Schlüsseln, Dokumenten, technischen Anlagen, Parkflächen und sonstigen Leistungsvoraussetzungen.

5.4 Arbeitsbedingungen. Der Kunde stellt erforderliche Strom-, Wasser- und Lichtversorgung, sichere Verkehrswege, Parkmöglichkeiten, Aufzüge, sanitäre Einrichtungen sowie erforderliche Informationen bereit, soweit dies für die Leistung erforderlich ist.

5.5 Verzögerungen. Verzögerungen durch Verkehr, Wetter, behördliche Maßnahmen, technische Störungen, Ladeinfrastruktur, Unfälle, Krankheit, höhere Gewalt, fehlende Mitwirkung oder sonstige nicht von der Rent to life UG zu vertretende Umstände verlängern Leistungsfristen angemessen.

5.6 Leistung durch geeignete Personen. Die Rent to life UG entscheidet im Rahmen der Vereinbarung über Art der Durchführung, Personaleinsatz, Reihenfolge der Tätigkeiten, Arbeitsmittel, Route und organisatorische Umsetzung.

5.7 Unterbrechung. Wird die Leistung aus Gründen unterbrochen, die aus der Sphäre des Kunden stammen, kann die Rent to life UG Mehraufwand berechnen und einen Ersatztermin anbieten. Bereits erbrachte Leistungen und entstandene Kosten bleiben vergütungspflichtig.

6. Besondere Bedingungen für haushaltsnahe Leistungen

6.1 Zugang und Zustand. Der Kunde stellt sicher, dass die zu bearbeitenden Räume, Flächen, Gegenstände und Einrichtungen zugänglich, sicher und in einem Zustand sind, der die vereinbarte Tätigkeit ermöglicht.

6.2 Mitteilung besonderer Risiken. Der Kunde informiert die Rent to life UG vor Auftragserteilung über empfindliche Oberflächen, hochwertige Gegenstände, Vorschäden, technische Besonderheiten, Alarmanlagen, Kameras, Haustiere, Schädlingsbefall, gesundheitsgefährdende Stoffe, Schimmel, Feuchtigkeit, elektrische Gefahren, defekte Geräte und sonstige Risiken.

6.3 Leistungsgrenzen. Ohne ausdrückliche Vereinbarung schuldet die Rent to life UG keine medizinischen oder pflegerischen Leistungen, Kinderbetreuung, Tierbetreuung, Sicherheitsdienste, zulassungspflichtige Handwerksarbeiten, Arbeiten an Elektro-, Gas-, Wasser-, Heizungs- oder tragenden Bauteilen, Schädlingsbekämpfung oder Arbeiten mit Gefahrstoffen.

6.4 Wertgegenstände. Bargeld, Schmuck, Wertpapiere, wichtige Dokumente, Datenträger, Schlüssel, Medikamente, Waffen, Sammlerstücke und sonstige Wertgegenstände sind vor Leistungsbeginn sicher zu verwahren oder eindeutig zu kennzeichnen. Die Rent to life UG ist nicht verpflichtet, Wertgegenstände zu inventarisieren.

6.5 Arbeitsmittel. Soweit nicht anders vereinbart, setzt die Rent to life UG übliche Arbeitsmittel ein. Besondere Reinigungsmittel, Spezialgeräte, Schutzvorrichtungen oder vom Kunden gewünschte Markenprodukte sind vom Kunden bereitzustellen oder werden nach Vereinbarung gesondert berechnet.

6.6 Empfindliche Materialien. Bei Naturstein, unbehandeltem Holz, geölten Flächen, empfindlichen Textilien, Antiquitäten, Kunstgegenständen, Elektronik, Spezialglas, Designoberflächen oder sonstigen empfindlichen Materialien muss der Kunde Pflegehinweise und Herstellerangaben bereitstellen. Ohne eindeutige Hinweise darf die Rent to life UG eine schonende Standardbehandlung wählen oder die Bearbeitung ablehnen.

6.7 Abfall und Entsorgung. Entsorgung, Entrümpelung oder Abtransport sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden. Der Kunde ist für richtige Deklaration von Abfällen verantwortlich. Sondermüll, Gefahrstoffe, Elektrogeräte, Batterien, Farben, Lacke, Chemikalien, Bauschutt, Schimmelmateriale, infektiöses Material und vergleichbare Stoffe werden nur nach gesonderter Vereinbarung behandelt.

6.8 Tiere, Kinder und Dritte. Der Kunde sorgt dafür, dass Kinder, Tiere, Besucher, andere Dienstleister und sonstige Dritte die Leistung nicht behindern oder gefährden. Die Rent to life UG übernimmt keine Aufsichtspflicht für Kinder, Tiere oder Dritte.

6.9 Steuerliche Einordnung. Soweit Leistungen als haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich geltend gemacht werden können, ist der Kunde für die Prüfung der steuerlichen Voraussetzungen verantwortlich. Die Rent to life UG schuldet keine Steuerberatung und übernimmt keine Gewähr für steuerliche Anerkennung.

7. Besondere Bedingungen für Fahrzeugüberführungen

7.1 Leistungsart. Fahrzeugüberführungen erfolgen auf eigener Achse, per Transport, durch Fahrer, durch Transportpartner oder in sonstiger vereinbarter Weise. Ohne ausdrückliche Vereinbarung erfolgt die Überführung auf eigener Achse.

7.2 Fahrzeugdaten. Der Kunde teilt vor Auftragserteilung mindestens Fahrzeughalter, Fahrzeugtyp, Kennzeichen, Fahrgestellnummer soweit erforderlich, Kilometerstand, Kraftstoff- oder Antriebsart, Abhol- und Zieladresse, Ansprechpartner, Übergabezeiten, Fahrzeugwert soweit relevant, technische Mängel, Besonderheiten und vorhandenes Zubehör mit.

7.3 Berechtigung. Der Kunde sichert zu, zur Beauftragung der Fahrzeugüberführung berechtigt zu sein und erforderliche Zustimmungen von Halter, Eigentümer, Leasinggeber, Versicherer, Arbeitgeber oder sonstigen Berechtigten eingeholt zu haben.

7.4 Zulassung und Versicherung. Der Kunde stellt sicher, dass das Fahrzeug während der Überführung ordnungsgemäß zugelassen, verkehrssicher, haftpflichtversichert und für die vorgesehene Strecke nutzbar ist. Erforderliche Kennzeichen, Versicherungsbestätigungen, Umweltplaketten, Vignetten, Mautmittel, Vollmachten und Fahrzeugpapiere sind rechtzeitig bereitzustellen.

7.5 Verkehrssicherheit. Das Fahrzeug muss bei Übergabe betriebs- und verkehrssicher sein. Hierzu gehören insbesondere Bereifung, Bremsen, Beleuchtung, Scheiben, Wischer, Flüssigkeiten, Ladungssicherung, Warndreieck, Warnweste, Verbandkasten, Ladekabel bei Elektrofahrzeugen und ausreichender Energie- oder Kraftstoffstand.

7.6 Ablehnung bei Mängeln. Erkennt die Rent to life UG erhebliche Sicherheitsmängel, fehlende Unterlagen, fehlende Versicherung, fehlende Zulassung oder sonstige Risiken, darf sie die Überführung ablehnen, unterbrechen oder abbrechen. Entstehende Kosten trägt der Kunde, soweit die Umstände aus seiner Sphäre stammen.

7.7 Übergabeprotokoll. Bei Abholung und Ablieferung kann ein Übergabeprotokoll erstellt werden. Darin können Kilometerstand, Tank- oder Ladestand, sichtbare Schäden, Zubehör, Schlüssel, Papiere, Fotos und Besonderheiten dokumentiert werden. Verweigert eine Partei die Mitwirkung, darf die Rent to life UG eine einseitige Dokumentation erstellen.

7.8 Normale Nutzung. Bei Überführung auf eigener Achse entstehen übliche Kilometer, Verschleiß und Verbrauch. Diese sind Teil der vereinbarten Leistung und stellen keinen Mangel dar. Gleiches gilt für übliche Verschmutzungen durch Wetter, Straße und Nutzung während der Überführung.

7.9 Nebenkosten bei Überführungen. Kraftstoff, Strom, AdBlue, Öl, Waschwasser, Maut, Parken, Fahren, Vignetten, Umweltzonen, Kurzzeitkennzeichen, Gebühren, Übernachtungen, Bahn- oder Rückreisekosten von Fahrern und sonstige notwendige Nebenkosten trägt der Kunde, soweit sie nicht ausdrücklich im Festpreis enthalten sind.

7.10 Route und Zeiten. Angegebene Abhol-, Ankunfts- oder Laufzeiten sind Planwerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Verkehr, Wetter, Ladeinfrastruktur, technische Störungen, Kontrollen, Wartezeiten, Grenzformalitäten und höhere Gewalt können zu Verzögerungen führen.

7.11 Fahrzeuginhalt. Der Kunde entfernt vor Übergabe persönliche Gegenstände, Wertgegenstände, Bargeld, Dokumente, Waffen, Gefahrstoffe, Tiere und verderbliche Waren. Gegenstände, die im Fahrzeug verbleiben, werden nur transportiert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Ohne Inventarliste übernimmt die Rent to life UG keine Verantwortung für nicht dokumentierten Fahrzeuginhalt.

7.12 Bußgelder und Verkehrsverstöße. Bußgelder, Verwarnungen, Mautverstöße oder sonstige Kosten, die durch schuldhaftes Verhalten der Rent to life UG oder ihrer eingesetzten Fahrer verursacht werden, trägt die Rent

to life UG. Kosten, die auf Fahrzeugmängeln, fehlenden Papieren, fehlender Zulassung, fehlender Mautausstattung, falschen Kundenangaben oder Halterpflichten beruhen, trägt der Kunde.

7.13 Panne, Unfall und Schaden. Bei Panne, Unfall oder Schaden informiert die Rent to life UG den Kunden, soweit dies zumutbar möglich ist. Notwendige Sicherungsmaßnahmen, Abschleppen, Abstellen, Notreparaturen oder behördliche Maßnahmen dürfen veranlasst werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr, Schadensminderung oder Fortsetzung der Überführung erforderlich ist.

7.14 Auslandsüberführungen. Auslandsüberführungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung. Der Kunde stellt erforderliche Vollmachten, Versicherungen, Zoll- und Grenzdokumente, Zulassungsunterlagen, Export- und Importpapiere, Vignetten, Mautmittel und landesspezifische Ausrüstung bereit.

8. Rechnung, Zahlungsziel, Verzug, Verzugszinsen und Verzugspauschale

8.1 Rechnung. Die Rent to life UG stellt Rechnungen in Papierform oder elektronisch. Elektronische Rechnungen dürfen an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse versendet werden.

8.2 Zahlungsziel. Rechnungen sind innerhalb von 7 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern nicht ausdrücklich ein anderes Zahlungsziel vereinbart ist.

8.3 Vorkasse und Abschläge. Die Rent to life UG darf bei höherem Auftragswert, wiederkehrenden Leistungen, Fahrzeugüberführungen, Fremdkosten, negativem Bonitätsergebnis oder sonstigem sachlichem Grund Vorkasse, Abschlagszahlungen, Anzahlungen oder Sicherheiten verlangen.

8.4 Verzug. Der Kunde kommt nach den gesetzlichen Vorschriften in Verzug. Einer Mahnung bedarf es insbesondere dann nicht, wenn für die Zahlung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Hinweise und Voraussetzungen.

8.5 Verzugszinsen. Während des Verzugs ist die Geldschuld zu verzinsen. Gegenüber Verbrauchern gilt der gesetzliche Verzugszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen kein Verbraucher beteiligt ist, beträgt der Verzugszinssatz für Entgeltforderungen neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, soweit gesetzlich nichts anderes gilt.

8.6 Verzugspauschale bei Unternehmern gemäß § 288 Abs. 5 BGB. Ist der Kunde kein Verbraucher und befindet er sich mit einer Entgeltforderung in Verzug, hat die Rent to life UG zusätzlich Anspruch auf Zahlung einer Verzugspauschale in Höhe von 40,00 EUR. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung, Teilzahlung oder Ratenzahlung handelt. Die Pauschale wird auf einen geschuldeten Schadensersatz angerechnet, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist.

8.7 Mahn- und Rechtsverfolgungskosten. Die Geltendmachung weiterer Verzugsschäden, Mahnkosten, Inkassokosten, Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten und sonstiger Rechtsverfolgungskosten bleibt vorbehalten, soweit sie gesetzlich erstattungsfähig sind.

8.8 Leistungsverweigerung bei Rückständen. Bei offenen fälligen Forderungen darf die Rent to life UG weitere Leistungen zurückhalten, Termine aussetzen, nur gegen Vorkasse durchführen oder von Sicherheiten abhängig machen, soweit dies unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden angemessen ist.

8.9 Teilzahlungen. Teilzahlungen, Ratenzahlungen oder Stundungen bedürfen einer Vereinbarung in Textform. Die Annahme einer Teilzahlung bedeutet keinen Verzicht auf weitere Ansprüche.

8.10 Einwendungen gegen Rechnungen. Einwendungen gegen Rechnungen sind unverzüglich nach Erhalt mitzuteilen. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

9. Stornierung, kurzfristige Absage, Terminverschiebung und Nichterscheinen

9.1 Stornierung in Textform. Stornierungen und Terminverschiebungen durch den Kunden sind unverzüglich in Textform mitzuteilen. Maßgeblich ist der Zugang bei der Rent to life UG.

9.2 Kostenfreie Stornierung bis 24 Stunden. Soweit im Angebot nichts anderes vereinbart ist, kann der Kunde einen Einzeltermin bis 24 Stunden vor dem vereinbarten Leistungsbeginn kostenfrei stornieren oder einmalig verschieben, sofern der Rent to life UG noch keine Fremdkosten, Materialkosten, Reisebuchungen, Genehmigungen oder sonstigen nicht stornierbaren Kosten entstanden sind.

9.3 Stornierung unter 24 Stunden. Storniert der Kunde weniger als 24 Stunden vor dem vereinbarten Leistungsbeginn, nicht rechtzeitig, nach Anfahrt oder nach Bereitstellung von Personal, Fahrzeug, Material oder Fremdleistungen, ist die Rent to life UG berechtigt, den vollen Auftragswert zu berechnen.

9.4 Vertragsstrafe bei Unternehmerkunden. Ist der Kunde Unternehmer, wird für eine Stornierung unter 24 Stunden vor Leistungsbeginn, für Nichterscheinen oder für eine aus der Sphäre des Kunden stammende Nichtdurchführbarkeit eine Vertragsstrafe in Höhe des vollen Auftragswertes vereinbart. Die Vertragsstrafe wird auf etwaige weitergehende Schadensersatzansprüche wegen derselben Pflichtverletzung angerechnet; die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten, soweit gesetzlich zulässig.

9.5 Stornierungspauschale bei Verbrauchern. Gegenüber Verbrauchern gilt die Regelung zur kurzfristigen Stornierung nicht als Vertragsstrafe, sondern als pauschalierter Schadensersatz in Höhe des vollen

Auftragswertes. Dem Verbraucher bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass der Rent to life UG kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Rent to life UG bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.

9.6 Ersparte Aufwendungen. Ersparte Aufwendungen und Vorteile aus anderweitiger Verwendung der freigewordenen Kapazität werden berücksichtigt, soweit dies gesetzlich erforderlich ist oder der Kunde entsprechende Umstände nachweist.

9.7 Nichterscheinen und fehlende Mitwirkung. Eine Stornierung unter 24 Stunden liegt auch vor, wenn der Kunde oder ein benannter Ansprechpartner nicht erscheint, keinen Zugang gewährt, erforderliche Schlüssel, Codes, Papiere, Vollmachten, Kennzeichen oder Fahrzeugunterlagen nicht bereitstellt, das Fahrzeug nicht verkehrssicher ist oder die Leistung aus sonstigen Gründen aus der Sphäre des Kunden nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann.

9.8 Nicht stornierbare Kosten. Bereits entstandene oder nicht mehr vermeidbare Fremdkosten, Materialkosten, Reise- und Übernachtungskosten, Gebühren, Genehmigungen, Entsorgungskosten, Kennzeichen, Maut, Vignetten, Spezialgeräte oder sonstige Auslagen sind unabhängig von einer Stornierung zu ersetzen, soweit sie für den Auftrag veranlasst wurden.

9.9 Gesetzliches Widerrufsrecht. Gesetzliche Widerrufsrechte von Verbrauchern, insbesondere bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen, bleiben unberührt.

10. Verbraucherwiderruf, vorzeitiger Leistungsbeginn und Wertersatz

10.1 Anwendungsbereich. Verbrauchern kann bei Fernabsatzverträgen und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen ein gesetzliches Widerrufsrecht zustehen. Einzelheiten ergeben sich aus der Widerrufsbelehrung in Anlage 1.

10.2 Unterschied zu Stornierung. Das gesetzliche Widerrufsrecht ist von vertraglichen Stornierungsregelungen zu unterscheiden. Eine Stornierungsklausel beschränkt ein gesetzliches Widerrufsrecht nicht.

10.3 Vorzeitiger Leistungsbeginn. Wünscht der Verbraucher, dass die Rent to life UG vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Dienstleistung beginnt, kann die Rent to life UG eine ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers und eine Bestätigung verlangen, dass bei vollständiger Vertragserfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Widerrufsrecht erlöschen kann.

10.4 Wertersatz. Widerruft der Verbraucher nach ausdrücklichem Verlangen eines vorzeitigen Leistungsbeginns, kann Wertersatz für bis zum Widerruf erbrachte Leistungen nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldet sein.

10.5 Kurzfristige Termine. Kurzfristige Termine innerhalb einer Widerrufsfrist können von einer ausdrücklichen Zustimmung zum vorzeitigen Leistungsbeginn abhängig gemacht werden.

11. Abnahme, Leistungsnachweis, Reklamation und Mängel

11.1 Leistungsnachweis. Die Rent to life UG darf Leistungsnachweise, Arbeitszettel, Übergabeprotokolle, Fotos, Zeitnachweise, Kilometerstände, Tank- oder Ladestände und sonstige Dokumentationen erstellen.

11.2 Abnahme bei werkvertraglichen Leistungen. Soweit ein werkvertraglicher Erfolg geschuldet ist, hat der Kunde die Leistung nach Fertigstellung abzunehmen, sofern kein wesentlicher Mangel vorliegt. Die Abnahme kann ausdrücklich, durch Nutzung, durch vorbehaltlose Zahlung oder durch widerspruchslose Entgegennahme erfolgen.

11.3 Reklamationen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Kenntnis, möglichst unter Beifügung von Fotos und Beschreibung, mitzuteilen. Gesetzliche Rechte des Kunden bleiben unberührt.

11.4 Nachbesserung. Bei berechtigten Mängeln ist der Rent to life UG zunächst Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb angemessener Frist zu geben, soweit dies nach Art der Leistung möglich und zumutbar ist.

11.5 Ausschluss nach Veränderung. Mängelansprüche können ausgeschlossen sein, soweit der Kunde, Dritte oder äußere Einflüsse den Leistungsgegenstand nach Durchführung verändert haben und dadurch eine Prüfung oder Nachbesserung unmöglich oder unzumutbar wird.

11.6 Keine Gewähr für ungeeignete Kundenangaben. Soweit Mängel auf falschen oder unvollständigen Angaben, fehlenden Pflegehinweisen, Vorschäden, ungeeigneten Materialien, fehlenden Unterlagen, fehlender Mitwirkung oder Weisungen des Kunden beruhen, haftet die Rent to life UG nicht, sofern sie diese Umstände nicht zu vertreten hat.

12. Pflichten und Verantwortungsbereich des Kunden

12.1 Vollständige Informationen. Der Kunde stellt alle Informationen bereit, die für Angebot, Planung, Durchführung, Sicherheit und Abrechnung erforderlich sind. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

12.2 Berechtigungen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass er zur Beauftragung berechtigt ist und erforderliche Zustimmungen von Eigentümern, Vermietern, Hausverwaltungen, Fahrzeughaltern, Leasinggebern, Versicherern, Behörden oder sonstigen Berechtigten vorliegen.

12.3 Sicherheit. Der Kunde hat Gefahrenquellen zu beseitigen oder deutlich zu kennzeichnen. Dazu gehören insbesondere defekte Elektrik, rutschige Flächen, aggressive Tiere, unsichere Treppen, ungesicherte Gegenstände, Gefahrstoffe, Schimmel, instabile Möbel, defekte Fahrzeuge oder unklare Verkehrs- und Parkregelungen.

12.4 Mitwirkung bei Schäden. Bei Schäden, Unfällen, Verlusten, behördlichen Maßnahmen oder Reklamationen wirkt der Kunde an Aufklärung, Schadenminderung, Dokumentation und Versicherungsabwicklung mit.

12.5 Datenschutz Dritter. Der Kunde stellt sicher, dass die Rent to life UG bei Leistungserbringung keine unzulässigen Einblicke in besonders sensible Unterlagen, Daten oder Geschäftsgeheimnisse Dritter erhält. Er hat vertrauliche Unterlagen zu sichern, soweit sie für die Leistung nicht erforderlich sind.

12.6 Folgen fehlender Mitwirkung. Unterlässt der Kunde erforderliche Mitwirkung, darf die Rent to life UG die Leistung verweigern, verschieben oder abbrechen und Mehraufwand berechnen, soweit der Kunde die Umstände zu vertreten hat.

13. Personal, Subunternehmer, Arbeitsschutz und Weisungen

13.1 Personaleinsatz. Die Rent to life UG entscheidet über Auswahl und Einsatz geeigneter Mitarbeiter, Fahrer, Erfüllungsgehilfen und Subunternehmer, sofern keine höchstpersönliche Leistung vereinbart ist.

13.2 Subunternehmer. Die Rent to life UG darf zur Vertragserfüllung geeignete Dritte einsetzen. Gegenüber dem Kunden bleibt die Rent to life UG verantwortlich, soweit gesetzlich oder vertraglich nichts anderes gilt.

13.3 Weisungen. Weisungen des Kunden dürfen nur den vereinbarten Leistungsinhalt betreffen. Der Kunde darf keine arbeitsrechtlichen, sicherheitswidrigen, rechtswidrigen oder unzumutbaren Weisungen an eingesetztes Personal erteilen.

13.4 Abwerbverbot. Unternehmerkunden dürfen während der Vertragslaufzeit und für sechs Monate danach keine von der Rent to life UG eingesetzten Mitarbeiter oder Subunternehmer ohne Zustimmung der Rent to life UG unmittelbar für gleichartige Leistungen einsetzen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

13.5 Arbeitsschutz. Die Rent to life UG und der Kunde wirken bei Arbeitsschutz, Gefahrenvermeidung, Zugangssicherheit und Einhaltung behördlicher Vorgaben zusammen. Der Kunde informiert über betriebliche Sicherheitsregeln, Fluchtwege und besondere Risiken am Leistungsort.

14. Haftung, Versicherung und Schadensmeldung

14.1 Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Rent to life UG haftet unbeschränkt für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

14.2 Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet die Rent to life UG nach den gesetzlichen Vorschriften.

14.3 Wesentliche Vertragspflichten. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Rent to life UG der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

14.4 Sonstige leichte Fahrlässigkeit. Im Übrigen ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, soweit gesetzlich zulässig.

14.5 Haftung für Kundenrisiken. Die Rent to life UG haftet nicht für Schäden, die auf falschen Angaben, fehlender Mitwirkung, Vorschäden, ungeeigneten Materialien, fehlender Verkehrssicherheit, fehlender Zulassung, fehlender Versicherung, fehlenden Genehmigungen, ungesicherten Wertgegenständen oder Anweisungen des Kunden beruhen, sofern die Rent to life UG diese Umstände nicht zu vertreten hat.

14.6 Schadenminderung. Der Kunde hat Schäden unverzüglich zu melden, zu dokumentieren und an der Schadenminderung mitzuwirken. Vergrößert sich ein Schaden durch verspätete Meldung oder fehlende Mitwirkung, kann dies zulasten des Kunden berücksichtigt werden.

14.7 Versicherungen. Soweit Versicherungen bestehen, wirken die Parteien an der Schadenmeldung und Schadenabwicklung mit. Eine Versicherung stellt keine selbstständige Garantie der Rent to life UG dar.

14.8 Gesetzliche Haftung. Zwingende gesetzliche Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei übernommenen Garantien, bleibt unberührt.

15. Eigentum, Fundsachen, Schlüssel, Dokumente und Fahrzeugunterlagen

15.1 Schlüssel und Zugangsmittel. Schlüssel, Zugangskarten, Codes und Vollmachten werden nur für die vereinbarte Leistung verwendet und sind nach Abschluss zurückzugeben oder nach Anweisung des Kunden zu verwahren.

15.2 Verlust. Der Verlust von Schlüsseln, Papieren oder Zugangsmitteln ist unverzüglich mitzuteilen. Die Haftung richtet sich nach Ziffer 14 und den gesetzlichen Vorschriften.

15.3 Fundsachen. Fundsachen werden dokumentiert und dem Kunden übergeben. Ist eine Übergabe nicht möglich, darf die Rent to life UG die Fundsache angemessen verwahren oder nach den gesetzlichen Vorschriften behandeln.

15.4 Fahrzeugunterlagen. Fahrzeugpapiere, Kennzeichen, Vollmachten, Versicherungsunterlagen, Ladekarten, Mautgeräte und Schlüssel sind vollständig und rechtzeitig bereitzustellen. Die Rent to life UG darf die Überführung ablehnen, wenn erforderliche Unterlagen fehlen.

15.5 Zurückgelassene Gegenstände. Nicht vereinbarte Gegenstände in Fahrzeugen oder Räumen verbleiben im Verantwortungsbereich des Kunden, soweit die Rent to life UG deren Vorhandensein nicht kennt und nicht kennen muss.

16. Datenschutz, Dokumentation und Kommunikation

16.1 Vertragsdaten. Die Rent to life UG verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden zur Anbahnung, Durchführung, Abrechnung und Beendigung von Verträgen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten und Wahrung berechtigter Interessen.

16.2 Kommunikationswege. Die Kommunikation kann per Brief, E-Mail, Telefon, SMS oder elektronischer Nachricht erfolgen. Der Kunde hat Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich mitzuteilen.

16.3 Fotodokumentation. Die Rent to life UG darf zur Dokumentation von Leistungszustand, Vorschäden, Nachher-Zustand, Zugang, Übergabe, Fahrzeugzustand, Kilometerstand, Tank- oder Ladestand und Reklamationen Fotos anfertigen, soweit dies zur Vertragsdurchführung, Beweissicherung, Qualitätssicherung oder Rechtsdurchsetzung erforderlich ist.

16.4 Veröffentlichung. Eine Veröffentlichung von Fotos, Kundennamen, Fahrzeugkennzeichen oder sonstigen identifizierenden Angaben zu Werbezwecken erfolgt nur mit gesonderter Einwilligung.

16.5 Aufbewahrung. Vertragsunterlagen, Rechnungen, Leistungsnachweise und steuerlich relevante Dokumente werden nach den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gespeichert.

16.6 Datenschutzkontakt. Datenschutzbezogene Anliegen können an Rent to life UG, Essener Straße 100, 04357 Leipzig, E-Mail: Info@rent-to-life.de gerichtet werden.

17. SCHUFA, Bonitätsauskunft, Datenübermittlung und Kündigung bei Ausfallrisiko

17.1 Berechtigtes Interesse. Die Rent to life UG darf zur Entscheidung über Vertragsschluss, Zahlungsarten, Zahlungsziel, Vorkasse, Sicherheiten, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses Bonitätsinformationen einholen, soweit hierfür ein berechtigtes Interesse besteht und keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Kunden entgegenstehen.

17.2 SCHUFA-Auskunft bei Vertragsschluss. Die Rent to life UG darf bei Vertragsschluss oder vor Annahme eines Auftrags eine Bonitätsauskunft bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, abrufen, insbesondere bei Leistung auf Rechnung, Zahlungsziel, Raten- oder Abschlagszahlung, wiederkehrenden Leistungen, Fahrzeugüberführungen, höherem Auftragswert, Vorleistung der Rent to life UG oder sonstigem Ausfallrisiko.

17.3 SCHUFA-Auskunft während laufender Verträge. Während eines laufenden Vertragsverhältnisses darf die Rent to life UG eine erneute Bonitätsauskunft abrufen, wenn ein sachlicher Anlass besteht, insbesondere bei Zahlungsverzug, Rücklastschriften, nicht eingelösten Zahlungen, Stundungs- oder Ratenwünschen, erheblichen Auftragsverweiterungen, Verdacht auf Identitäts- oder Bonitätstäuschung, drohendem Forderungsausfall oder sonstiger wesentlicher Veränderung des wirtschaftlichen Risikos.

17.4 Folgen erheblicher negativer Rückmeldung vor Vertragsschluss. Ergibt die Bonitätsprüfung ein erhebliches Ausfallrisiko oder liegen sonstige objektive Umstände vor, die eine ordnungsgemäße Zahlung ernsthaft zweifelhaft erscheinen lassen, darf die Rent to life UG den Vertragsschluss ablehnen, Vorkasse verlangen, Sicherheiten verlangen, Zahlungsziele ausschließen oder die Leistung nur zu angepassten Bedingungen anbieten. Ein Vertrag kommt in diesen Fällen erst zustande, wenn die Rent to life UG den Auftrag trotz des Prüfergebnisses bestätigt oder mit der Leistung beginnt.

17.5 Folgen erheblicher negativer Rückmeldung bei bestehenden Verträgen. Ergibt eine während des Vertragsverhältnisses zulässige Bonitätsprüfung ein erhebliches Ausfallrisiko oder treten vergleichbare Umstände ein, darf die Rent to life UG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag fristlos kündigen, weitere Leistungen zurückhalten, nur gegen Vorkasse leisten oder Sicherheiten verlangen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Rent to life UG die Fortsetzung des Vertrags unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht zumutbar ist.

17.6 Keine ausschließlich automatische Entscheidung. Eine Ablehnung, Einschränkung oder Kündigung erfolgt nicht allein aufgrund eines SCHUFA-Scorewertes, sondern auf Grundlage einer Einzelfallbewertung unter Berücksichtigung der verfügbaren Informationen, des Auftragswertes, des Zahlungsausfallrisikos, des bisherigen Vertragsverlaufs und berechtigter Interessen der Parteien.

17.7 Datenübermittlung an die SCHUFA. Die Rent to life UG kann personenbezogene Daten über Beantragung, Durchführung und Beendigung der Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA übermitteln, soweit die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Näheres ergibt sich aus dem SCHUFA-Hinweis und der SCHUFA-Information in den Anlagen.

17.8 Rechte des Kunden. Betroffenenrechte, Widerspruchsrechte und weitere Informationen zur Datenverarbeitung ergeben sich aus den Anlagen, aus der Datenschutz-Grundverordnung und aus den Informationen der SCHUFA.

18. Zurückbehaltungsrechte, Leistungsverweigerung und Sicherungsrechte

18.1 Zurückbehaltung durch Rent to life UG. Die Rent to life UG darf Leistungen zurückhalten, wenn der Kunde fällige Forderungen nicht erfüllt, vereinbarte Sicherheiten nicht stellt, wesentliche Mitwirkungspflichten verletzt oder die Durchführung wegen Sicherheits- oder Rechtsrisiken unzumutbar ist.

18.2 Vorkasse bei Risiko. Bei begründetem Zahlungsausfallrisiko darf die Rent to life UG Vorkasse, Abschlagszahlung oder Sicherheit verlangen. Dies gilt insbesondere nach negativer Bonitätsauskunft, Zahlungsverzug, Rücklastschrift, Überschreitung von Zahlungszielen oder wesentlicher Auftragerweiterung.

18.3 Kein Verzicht. Die Fortsetzung einzelner Leistungen trotz Rückständen bedeutet keinen Verzicht auf Rechte der Rent to life UG.

18.4 Herausgabe. Gesetzliche Zurückbehaltungs- und Sicherungsrechte bleiben unberührt.

19. Laufende Verträge, Rahmenverträge und Kündigung

19.1 Laufzeit. Laufzeit, Kündigungsfrist und Leistungsrhythmus wiederkehrender Leistungen ergeben sich aus der jeweiligen Vereinbarung. Ohne besondere Laufzeitvereinbarung kann ein wiederkehrender Auftrag mit angemessener Frist in Textform gekündigt werden.

19.2 Einzeltermine. Die Kündigung eines Rahmenvertrags berührt bereits vereinbarte Einzeltermine nur, soweit dies vereinbart ist oder sich aus dem Kündigungsgrund ergibt.

19.3 Außerordentliche Kündigung. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund kann insbesondere vorliegen bei schwerer Pflichtverletzung, nachhaltigem Zahlungsverzug, erheblichem Ausfallrisiko, Täuschung über Identität oder Bonität, fehlender Berechtigung zur Beauftragung, Gefährdung von Personal, Verstoß gegen Sicherheitsvorgaben oder unzumutbarer Fortsetzung des Vertrags.

19.4 Abrechnung nach Kündigung. Bei Beendigung des Vertrags sind bereits erbrachte Leistungen, angefallene Kosten, nicht stornierbare Fremdkosten und vertraglich geschuldete Pauschalen abzurechnen.

19.5 Rückgabe von Unterlagen. Nach Vertragsende geben die Parteien Schlüssel, Unterlagen, Papiere, Zugangsmittel und sonstige Gegenstände heraus, soweit kein Zurückbehaltungsrecht besteht.

20. Höhere Gewalt und Leistungshindernisse

20.1 Höhere Gewalt. Ereignisse höherer Gewalt und sonstige unvorhersehbare, unvermeidbare und nicht von der Rent to life UG zu vertretende Umstände befreien die Rent to life UG für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von Leistungspflichten.

20.2 Beispiele. Hierzu zählen insbesondere extreme Wetterereignisse, Naturereignisse, Krieg, Terror, Streik, Aussperrung, Pandemien, behördliche Maßnahmen, Straßensperrungen, Ausfall von Verkehrs- oder Ladeinfrastruktur, Energieausfälle, technische Großstörungen, Unfall, Krankheit, Lieferausfälle und vergleichbare Umstände.

20.3 Anpassung. Bei vorübergehenden Hindernissen werden Termine angemessen verschoben. Bei dauerhafter oder unzumutbarer Störung können beide Parteien den betroffenen Auftrag kündigen. Bereits erbrachte Leistungen und notwendige Kosten bleiben abrechenbar.

21. Geistige Schutzrechte, Referenzen und Vertraulichkeit

21.1 Unterlagen der Rent to life UG. Angebote, Konzepte, Kalkulationen, Leistungsbeschreibungen, Checklisten und sonstige Unterlagen der Rent to life UG dürfen ohne Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben, veröffentlicht oder außerhalb des Vertragszwecks verwendet werden.

21.2 Vertraulichkeit. Die Parteien behandeln vertrauliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse, personenbezogene Daten und nicht öffentliche Umstände der jeweils anderen Partei vertraulich.

21.3 Referenzen. Die Rent to life UG darf den Namen des Kunden, Fotos oder Projektdetails nur als Referenz verwenden, wenn eine gesonderte Einwilligung oder Vereinbarung vorliegt.

22. Aufrechnung, Abtretung und Zurückbehaltung durch den Kunden

22.1 Aufrechnung. Der Kunde darf mit Gegenforderungen aufrechnen, wenn diese unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Gesetzliche Verbraucherrechte bleiben unberührt.

22.2 Zurückbehaltung. Zurückbehaltungsrechte kann der Kunde nur geltend machen, soweit sie auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Zwingende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

22.3 Abtretung. Die Abtretung von Ansprüchen gegen die Rent to life UG bedarf der Zustimmung der Rent to life UG, soweit kein zwingendes gesetzliches Abtretungsverbot oder keine gesetzliche Abtretungsfreiheit besteht.

23. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl und Schlussbestimmungen

23.1 Rechtswahl. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch nicht zwingende Verbraucherschutzvorschriften des Staates entzogen werden, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

23.2 Erfüllungsort. Erfüllungsort ist der vereinbarte Leistungsort. Für Zahlungen ist Erfüllungsort der Sitz der Rent to life UG, soweit gesetzlich zulässig.

23.3 Gerichtsstand. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Leipzig. Die Rent to life UG darf den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

23.4 Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

23.5 Vertragssprache. Vertragssprache ist Deutsch.

23.6 Änderungen. Änderungen und Ergänzungen einzelner Verträge erfolgen nach den gesetzlichen Vorschriften und den vereinbarten Formvorgaben.

24. Anlagen

Anlage 1: Widerrufsbelehrung für Verbraucher

Widerrufsrecht. Verbraucher haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Verbraucher der Rent to life UG, Essener Straße 100, 04357 Leipzig, E-Mail: Info@rent-to-life.de, Telefon: +49 162 2738468, mittels einer eindeutigen Erklärung über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Die Erklärung kann per Brief oder E-Mail erfolgen.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

Folgen des Widerrufs. Wenn der Verbraucher diesen Vertrag widerruft, hat die Rent to life UG alle Zahlungen, die sie vom Verbraucher erhalten hat, einschließlich der Lieferkosten mit Ausnahme zusätzlicher Kosten, die sich daraus ergeben, dass der Verbraucher eine andere Art der Lieferung als die angebotene günstigste Standardlieferung gewählt hat, unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags bei der Rent to life UG eingegangen ist.

Für die Rückzahlung verwendet die Rent to life UG dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Wegen der Rückzahlung werden keine Entgelte berechnet.

Hat der Verbraucher verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat der Verbraucher der Rent to life UG einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher die Rent to life UG von der Ausübung des Widerrufsrechts unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Erlöschen des Widerrufsrechts bei Dienstleistungen. Das Widerrufsrecht erlischt bei einem Vertrag zur Erbringung von Dienstleistungen, wenn die Rent to life UG die Dienstleistung vollständig erbracht hat und mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat und zugleich seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch die Rent to life UG verliert.

Anlage 2: Muster-Widerrufsformular

An Rent to life UG, Essener Straße 100, 04357 Leipzig, E-Mail: Info@rent-to-life.de:

Hiermit widerrufe ich den von mir abgeschlossenen Vertrag über die Erbringung der folgenden Dienstleistung:

Bestellt am:

Name des Verbrauchers:

Anschrift des Verbrauchers:

Datum:

Unterschrift des Verbrauchers bei Mitteilung auf Papier:

Anlage 3: SCHUFA-Hinweis - Datenübermittlung an die SCHUFA

Datenübermittlung an die SCHUFA

Die Rent to life UG übermittelt im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Rent to life UG oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient insbesondere der Prüfung der Bonität, der Vermeidung von Zahlungsausfällen, der Betrugsprävention, der Seriositätsprüfung sowie der Entscheidung über Vertragsschluss, Zahlungsarten, Sicherheiten, Durchführung und Beendigung des Vertragsverhältnisses.

Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern, sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht, Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können dem SCHUFA-Informationsblatt nach Art. 14 DS-GVO entnommen oder online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

Kundeninformation der Rent to life UG zur Bonitätsprüfung

Verantwortliche Stelle für die Verarbeitung durch die Rent to life UG ist: Rent to life UG, Essener Straße 100, 04357 Leipzig, E-Mail: Info@rent-to-life.de, Telefon: +49 162 2738468.

Die Rent to life UG kann vor Vertragsschluss und während laufender Vertragsbeziehungen Bonitätsauskünfte bei der SCHUFA einholen, soweit ein berechtigtes Interesse besteht. Dies ist insbesondere bei Leistung auf Rechnung, Zahlungsziel, Raten- oder Abschlagszahlung, wiederkehrenden Leistungen, Fahrzeugüberführungen, höherem Auftragswert, Vorleistungen, Zahlungsverzug, Rücklastschriften oder einer erheblichen Erweiterung des wirtschaftlichen Risikos der Fall.

Bei erheblicher negativer Rückmeldung oder vergleichbaren objektiven Umständen kann die Rent to life UG den Vertragsschluss ablehnen, Vorkasse oder Sicherheiten verlangen, Zahlungsziele ausschließen, weitere Leistungen zurückhalten oder bei bestehenden Verträgen aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Eine Entscheidung erfolgt nicht allein aufgrund eines SCHUFA-Scorewertes, sondern aufgrund einer Einzelfallprüfung.

Anlage 4: SCHUFA-Information nach Art. 14 DS-GVO

SCHUFA-Information

Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Tel.: +49 (0) 6 11-92 78 0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der SCHUFA ist unter der o.g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@schufa.de erreichbar.

Datenverarbeitung durch die SCHUFA

Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der SCHUFA oder einem Dritten verfolgt werden

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte errechnet und übermittelt. Sie stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit finanziellem Ausfallrisiko gegeben. Die Kreditwürdigkeitsprüfung dient der Bewahrung der Empfänger vor Verlusten im Kreditgeschäft und eröffnet gleichzeitig die Möglichkeit, Kreditnehmer durch Beratung vor einer übermäßigen Verschuldung zu bewahren. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Identitäts- und Altersprüfung, Ansnrftenermittlung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die SCHUFA gemäß Art. 14 Abs. 4 DS-GVO informieren.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die SCHUFA verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Einwilligungen sowie auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DS-GVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der DS-GVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Herkunft der Daten

Die SCHUFA erhält ihre Daten von ihren Vertragspartnern. Dies sind im europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Institute, Finanzunternehmen und Zahlungsdienstleister, die ein finanzielles Ausfallrisiko tragen (z.B. Banken, Sparkassen, Genossenschaftsbanken, Kreditkarten-, Factoring- und Leasingunternehmen) sowie weitere Vertragspartner, die zu den unter Ziffer 2.1 genannten Zwecken Produkte der SCHUFA nutzen, insbesondere aus dem (Versand-)Handels-, eCommerce-, Dienstleistungs-, Vermietungs-, Energieversorgungs-, Telekommunikations-, Versicherungs-, oder Inkassobereich. Darüber hinaus verarbeitet die SCHUFA Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Schuldnerverzeichnisse, Insolvenzbeschlüsse).

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (Personendaten, Zahlungsverhalten und Vertragstreue)

- Personendaten, z.B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften
- Informationen über die Aufnahme und vertragsgemäße Durchführung eines Geschäftes (z.B. Girokonten, Ratenkredite, Kreditkarten, Pfändungsschutzkonten, Basiskonten)
- Informationen über unbestrittene, fällige und mehrfach angemahnte oder titulierte Forderungen sowie deren Erledigung
- Informationen zu missbräuchlichem oder sonstigem betrügerischem Verhalten wie Identitäts- oder Bonitätstäuschungen
- Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen
- Scorewerte

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind im europäischen Wirtschaftsraum, in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein entsprechender Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission existiert) ansässige Vertragspartner gem. Ziffer 2.3. Weitere Empfänger können externe Auftragnehmer der SCHUFA nach Art. 28 DS-GVO sowie externe und interne SCHUFA-Stellen sein. Die SCHUFA unterliegt zudem den gesetzlichen Eingriffsbefugnissen staatlicher Stellen.

Dauer der Datenspeicherung

Die SCHUFA speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit.

Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Für eine Prüfung der Erforderlichkeit der weiteren Speicherung bzw. die Löschung personenbezogener Daten hat die SCHUFA Regelfristen festgelegt. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre taggenau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z.B. gelöscht:

- Angaben über Anfragen nach zwölf Monaten taggenau
- Informationen über störungsfreie Vertragsdaten über Konten, die ohne die damit begründete Forderung dokumentiert werden (z. B. Girokonten, Kreditkarten, Telekommunikationskonten oder Energiekonten), Informationen über Verträge, bei

denen die Evidenzprüfung gesetzlich vorgesehen ist (z.B. Pfändungsschutzkonten, Basiskonten) sowie Bürgschaften und Handelskonten, die kreditorisch geführt werden, unmittelbar nach Bekanntgabe der Beendigung.

- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte nach drei Jahren taggenau, jedoch vorzeitig, wenn der SCHUFA eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder Erteilung der Restschuldbefreiung. In besonders gelagerten Einzelfällen kann auch abweichend eine frühere Löschung erfolgen.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrages mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung taggenau nach drei Jahren
- Personenbezogene Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der SCHUFA das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DS-GVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DS-GVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DS-GVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DS-GVO. Die SCHUFA hat für Anliegen von betroffenen Personen ein Privatkunden ServiceCenter eingerichtet, das schriftlich unter SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln, telefonisch unter +49 (0) 6 11-92 78 0 und über ein Internet-Formular unter www.schufa.de erreichbar ist. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die SCHUFA zuständige Aufsichtsbehörde, den Hessischen Datenschutzbeauftragten, zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DS-GVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an SCHUFA Holding AG, Privatkunden ServiceCenter, Postfach 10 34 41, 50474 Köln.

Profilbildung (Scoring)

Die SCHUFA-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring wird anhand von gesammelten Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose über zukünftige Ereignisse erstellt. Die Berechnung aller Scorewerte erfolgt bei der SCHUFA grundsätzlich auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der SCHUFA gespeicherten Informationen, die auch in der Auskunft nach Art. 15 DS-GVO ausgewiesen werden. Darüber hinaus berücksichtigt die SCHUFA beim Scoring die Bestimmungen § 31 BDSG. Anhand der zu einer Person gespeicherten Einträge erfolgt eine Zuordnung zu statistischen Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliche Einträge aufwiesen. Das verwendete Verfahren wird als „logistische Regression“ bezeichnet und ist eine fundierte, seit langem praxiserprobte, mathematisch-statistische Methode zur Prognose von Risikowahrscheinlichkeiten.

Folgende Datenarten werden bei der SCHUFA zur Scoreberechnung verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Scoreberechnung mit einfließt: Allgemeine Daten (z.B. Geburtsdatum, Geschlecht oder Anzahl im Geschäftsverkehr verwendeter Anschriften), bisherige Zahlungsstörungen, Kreditaktivität letztes Jahr, Kreditnutzung, Länge Kredithistorie sowie Anschriftendaten (nur wenn wenige personenbezogene kreditrelevante Informationen vorliegen). Bestimmte Informationen werden weder gespeichert noch bei der Berechnung von Scorewerten berücksichtigt, z.B.: Angaben zur Staatsangehörigkeit oder besondere Kategorien personenbezogener Daten wie ethnische Herkunft oder Angaben zu politischen oder religiösen Einstellungen nach Art. 9 DS-GVO. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der DS-GVO, also z.B. die Einsichtnahme in die bei der SCHUFA gespeicherten Informationen nach Art. 15 DS-GVO, hat keinen Einfluss auf die Scoreberechnung.

Die übermittelten Scorewerte unterstützen die Vertragspartner bei der Entscheidungsfindung und gehen dort in das Risikomanagement ein. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit erfolgt allein durch den direkten Geschäftspartner, da nur dieser über zahlreiche zusätzliche Informationen – zum Beispiel aus einem Kreditantrag - verfügt. Dies gilt selbst dann, wenn er sich einzig auf die von der SCHUFA gelieferten Informationen und Scorewerte verlässt. Ein SCHUFA-Score alleine ist jedenfalls kein hinreichender Grund einen Vertragsabschluss abzulehnen.

Weitere Informationen zum Kreditwürdigkeitsscoring oder zur Erkennung auffälliger Sachverhalte sind unter www.scoring-wissen.de erhältlich.